



AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 19 / 2026 veröffentlicht am 08.05.2026

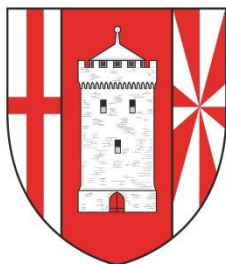
Inhalt:

- Herausgabe und Druck:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Kärlicher Str. 4
56575 Weißenthurm

Telefon: 02637 / 913-0

Download des Amtsblattes
unter www.vgwthurm.de

Verbandsgemeinde Weißenthurm	2
Ortsgemeinde Bassenheim	5
Ortsgemeinde Kaltenengers	6
Ortsgemeinde Kettig	7
Stadt Mülheim-Kärlich	8
Ortsgemeinde Sankt Sebastian	20
Ortsgemeinde Urmitz / Rhein	21
Stadt Weißenthurm	29



Verbandsgemeinde Weißenthurm

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575
Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572 Weißenthurm |
Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail:
info@vgwthurm.de | www.vgwthurm.de | Öffnungszeiten: Montag -
Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

Bekanntmachung

Sitzung des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Am Mittwoch, 13.05.2026, findet um 18:00 Uhr in dem großen Ratssaal der
Verbandsgemeindeverwaltung, Kärlicher Straße 4, Weißenthurm eine Sitzung des
Werkausschusses der Verbandsgemeinde Weißenthurm statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Verpflichtung eines Ausschussmitglieds
2. Mitteilungen der Verwaltung
3. Vorratsbeschluss über die Auftragsvergabe zur Leerung des großen Faulbehälters
auf der Kläranlage Urmitz/Bhf.
4. Auftragsvergabe über die Beschaffung eines Kastenwagens für das Wasserwerk
5. Auftragsvergabe für den Jahresvertrag zur Kamerainspektion, Reinigung und
Druckprüfung in der Verbandsgemeinde Weißenthurm
6. Auftragsvergabe für den Jahresvertrag zur Lieferung von Rohren und
Rohrleitungsteilen
7. Auftragsvergabe über den Nachtrag zur Herstellung der Wasserhausanschlüsse im
NBG "Südlicher Ortsrand" in Urmitz
8. Auftragsvergabe über den Nachtrag zur Herstellung von Spülschächten im NBG
„Südlicher Ortsrand" in Urmitz
9. Vorratsbeschluss über die Auftragsvergabe zur Lieferung von Fällmittel für die
Kläranlage Urmitz/Bhf.
10. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- Vertragsangelegenheiten

Weißenthurm, den 06.05.2026
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
gez. Thomas Przybylla
Bürgermeister

Aus der Arbeit des Schulträgerausschusses der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Am Mittwoch, 22.04.2026, fand eine Sitzung des Schulträgerausschusses der
Verbandsgemeinde Weißenthurm statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Zu Beginn der Sitzung verpflichtete der Vorsitzende die Ausschussmitglieder auf die
gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten gemäß § 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung.

Übertragung der Schulträgerschaft für den Schulbezirk Urmitz/Rhein und die Grundschule "St. Georg" Urmitz

Der Schulträgerausschuss hat dem Verbandsgemeinderat mit 10 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 5 Stimmenthaltungen den nachfolgenden Beschlussvorschlag empfohlen:

„Der Verbandsgemeinderat stimmt dem Übergang der Schulträgerschaft für den Schulbezirk Urmitz und somit der Grundschule „St. Georg Urmitz“ auf die Verbandsgemeinde Weißenthurm, zum 01.01.2027 zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die Übertragung der Schulträgerschaft bei der ADD zu beantragen und mit der Ortsgemeinde Urmitz einen Vertrag zur Abrechnung der Betriebskosten sowie möglicher Kooperationen, z.B. in der Personalgestaltung, abzuschließen. *Die entschädigungslose Übereignung des beweglichen und den entschädigungslosen Übergang des unbeweglichen Schulvermögens gemäß § 80 Abs. 2 Schulgesetz (SchulG) ist gegenüber der Ortsgemeinde Urmitz geltend zu machen.*“

Vorstellung des pädagogischen Konzepts am Schulzentrum Mülheim-Kärlich

Der Schulträgerausschuss hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Suche einer Wochenstube des Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*) im Raum Vallendar

Ab Mai 2026 bis September 2026 werden im Rahmen der „Suche einer Wochenstube des Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*) im Raum Vallendar“ Fledermauserfassungen durchgeführt.

Die Erfassungen erfolgen im Auftrag des Landes, vertreten durch das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU). Für die Erfassung wurden vom LfU externe Kartiererinnen und Kartierer beauftragt. Diese werden vom LfU mit einem Schild für ihr KFZ ausgestattet, auf dem steht: „Kartierung Naturschutz – Im Auftrag des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz“. Das Schild ist mit einem Dienstsiegel versehen. Darüber hinaus werden die beauftragten Expertinnen und Experten vom LfU verpflichtet, die schriftliche Beauftragung im Fahrzeug bereitzuhalten.

Im Rahmen der Erhebungen ist es den Kartierenden grundsätzlich erlaubt, Grundstücke zu betreten (§ 2 LNatSchG).

Abholung der Reisepässe:

Reisepässe, die bis zum 17.04.2026 beantragt wurden, können während der Öffnungszeiten **mit und ohne Terminvereinbarung online**

- montags	7:15 – 16:30 Uhr
- dienstags	7:15 – 16:30 Uhr
- mittwochs	7:15 – 12:00 Uhr
- donnerstags	7:15 – 18:00 Uhr
- freitags	7:15 – 12:00 Uhr

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm im Bürgerbüro abgeholt werden. Bitte legen Sie ein noch in Ihrem Besitz befindliches Ausweispapier vor. Ausnahmsweise kann der Reisepass auch gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person ausgehändigt werden. Der/die Bevollmächtigte muss sich dabei ausweisen können.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den folgenden Durchwahlmöglichkeiten: 02637/913-108, 913-109, 913-148, 913-149.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
-Bürgerbüro-

Alters- und Ehejubilare

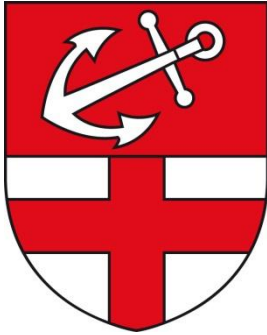
Herr Reiner Farber, 56575 Weißenthurm, feiert am 15.05.2026 seinen 80. Geburtstag



Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Walpotplatz 9, 56220
Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456, Fax: 02625 / 6493, Mail:
gemeinde@bassenheim.de | www.bassenheim.de | Öffnungszeiten:
täglich 8 – 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30
- 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

Keine Bekanntmachung



Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220
Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E- Mail:
info@kaltenengers.de | www.kaltenengers.de | Öffnungszeiten Montag
und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

Keine Bekanntmachung



Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Florian Heyden | Hauptstraße 2, 56220 Kettig |
Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail:
kettig1@vgwthurm.de | www.kettig.org | Öffnungszeiten: Montag 10 –
12 Uhr, 14 – 19 Uhr; Donnerstag 8 – 12 Uhr, 14 – 19 Uhr, Freitag 8 –
12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Montag 17 – 19 Uhr;
Donnerstag 16 – 19 Uhr

Keine Bekanntmachung



Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail:

info@muelheim-kaerlich.de | www.muelheim-kaerlich.de |

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

Aus der Arbeit des Stadtrates von Mülheim-Kärlich

Am Donnerstag, 02.04.2026, fand eine Sitzung des Stadtrates von Mülheim-Kärlich statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Ergänzungswahlen für den Beirat für Migration und Integration

Der Stadtrat hat einstimmig Ergänzungswahlen für den Beirat für Migration und Integration durchgeführt.

Gewährung eines Zuschusses an die Projektgemeinschaft "Wir in Mülheim-Kärlich" e.V.

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, der Projektgemeinschaft „Wir in Mülheim-Kärlich e.V.“ für das Jahr 2025 einen Jahreszuschuss in Höhe der mitgeteilten Mitgliedsbeiträge von 56.323,33 € zu gewähren. Die entsprechenden Mittel der Buchungsstelle sollen in das Haushaltsjahr 2026 übertragen werden.

Änderung der Richtlinie zur Förderung der Installation von Photovoltaikanlagen / Balkonkraftwerken

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, den Änderungen in der Förderrichtlinie, dem Antrag und der Fertigstellungsmitteilung zuzustimmen.

Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung ("Bau-Turbo")

- a) Die Ausführungen zu den Änderungen des Baugesetzbuches wurden zur Kenntnis genommen. Es wurde einstimmig beschlossen, die Kompetenz zur Erteilung der Zustimmung gem. § 36a Baugesetzbuch (BauGB) zunächst beim Stadtrat zu belassen. Sofern möglich, soll eine Vorberatung im Ausschuss erfolgen.
- b) Der Stadtrat hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen. Der Orientierungsrahmen wurde durch den Stadtrat anerkannt und einstimmig beschlossen. Von den Leitlinien und Kriterien zur Erteilung der gemeindlichen Zustimmung können auf Grundlage eines Beschlusses des Stadtrates im Rahmen der Einzelfallprüfung Ausnahmen zugelassen oder gesonderte Auflagen erteilt werden.

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Der Stadtrat hat einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Die Ausführungen sowie die zusammenfassenden Ergebnisse aus der Landesplanerischen Stellungnahme wurden zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Mülheim-Kärlich hat die Änderung bzw. Aufnahme verschiedener Flächen beantragt. Außerdem sollen auch Flächen aus dem Verfahren genommen werden.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Änderungen den zuständigen Gremien der Verbandsgemeinde zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Rübenacher Straße"

Der Stadtrat hat den abgeänderten Entwurf der Planunterlagen zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung einstimmig angenommen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die nächsten Schritte im Aufstellungsverfahren zu veranlassen (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB), sobald die formalen Voraussetzungen erfüllt sind.

Widmung von Verkehrsflächen als Gemeindestraßen bzw. sonstige Straßen

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, verschiedene Verkehrsflächen, Parkplätze und Gehwege als Gemeindestraßen i.S.d. § 3 Nr. 3 a) i.V.m. § 1 Abs. 3 Nr. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) dem öffentlichen Verkehr zu widmen und die Verwaltung zu beauftragen, die Widmung wirksam durchzuführen.

Weitere Vorgehensweise zur Ausschreibung bezüglich des Freizeitbades Tauris

Der Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

Fortgang des derzeitigen Ausschreibungsverfahrens des Freizeitbades Tauris

Der Stadtrat hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen und einstimmig beschlossen, das Ausschreibungsverfahren aufzuheben. Die Verwaltung wurde ermächtigt, die hierfür notwendigen Verfahrensschritte zu vollziehen.

Jahresabschlussergebnis 2024 des Freizeit-/und Wirtschaftsunternehmens der Stadt Mülheim-Kärlich

Der Stadtrat hat einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 des Freizeit-/und Wirtschaftsunternehmens der Stadt Mülheim-Kärlich mit einer Bilanzsumme in Höhe von 12.526.897,12 € und einem Jahresverlust in Höhe 63.509,61 € wird festgestellt.
2. Der Jahresverlust 2024 in Höhe von 63.509,61 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Jahresverlust 2024 in Höhe von 63.509,61 € setzt sich per Saldo aus den Jahresergebnissen der einzelnen Betriebszweige des Freizeit-/und Wirtschaftsunternehmens der Stadt Mülheim-Kärlich zusammen. Es wird beschlossen den ausgabewirksamen Jahresverlust in Höhe von 47.791,61 € und den nicht ausgabewirksamen Jahresverlust in Höhe von 15.718,00 € im Wirtschaftsjahr 2025 durch einen Darlehensverzicht seitens der Stadt Mülheim-Kärlich auszugleichen.
4. Dem Stadtbürgermeister und den Beigeordneten sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Weißenthurm wird Entlastung erteilt.

Zum Vorsitzenden für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes wurde einstimmig das Ratsmitglied Helmut Rohm gewählt.

Neufassung der Hundesteuersatzung

Der Stadtrat hat die Neufassung der Hundesteuersatzung einstimmig beschlossen.

Annahme von Spenden

Der Stadtrat hat der Annahme der Spenden einstimmig zugestimmt.

Vergabe zur Erneuerung der Kapellenstraße in der Stadt Mülheim-Kärlich

Der Stadtrat hat das Ergebnis des Vergabeverfahrens zur Kenntnis genommen und einstimmig beschlossen, den Auftrag zur Erneuerung der Kapellenstraße in Mülheim-Kärlich, vorbehaltlich der abschließenden positiven Prüfung, an den wirtschaftlichsten Bieter im Verfahren zu erteilen.

Zudem wurde die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm ermächtigt, den Auftrag im Namen der Stadt Mülheim-Kärlich zu erteilen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Stadtrat einen Beschluss zu einer Grundstücks- und einer Vertragsangelegenheit gefasst sowie eine Vertragsangelegenheit zur Kenntnis genommen.

Aus der Arbeit des Bau- und Vergabeausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich

Am Donnerstag, 16.04.2026, fand eine Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Fortführung der Ausführungsplanung zur Generalsanierung der Rheinlandhalle

Der Bau- und Vergabeausschuss hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen und dem Stadtrat die Fortführung der Planung in der dargelegten Form einstimmig empfohlen.

Antrag der FWG-Fraktion zur Beschaffung von Pflanzkübeln für die Straße "Auf dem Hahnenberg" und Baumpflanzungen im Bereich "In der Pützgewann" und "Judengässchen"

Der Bau- und Vergabeausschuss hat den Antrag zur Kenntnis genommen und einstimmig beschlossen von der Beschaffung und Aufstellung von Pflanzkübeln für die Straße „Auf dem Hahnenberg“ abzusehen.

Antrag der SPD-Fraktion zur Prüfung der Einrichtung von Trinkwasserspendern in Mülheim-Kärlich

Der Bau- und Vergabeausschuss hat den Sachverhalt zur Kenntnis genommen und dem Stadtrat einstimmig empfohlen,

- den Trinkwasserbrunnen am **Rathaus/Kapelle** aufzustellen;
- die Verwaltung mit dem Stellen eines Förderantrags zu beauftragen;
- den Stadtbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten und in Absprache mit den Fraktionsvorsitzenden nach Eingang des Angebots zu ermächtigen, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben;
- die Verbandsgemeindeverwaltung zu ermächtigen, den Auftrag im Namen der Stadt zu erteilen.
- die Haushaltsermächtigung in Höhe von 25.000 € aus dem Haushaltsjahr 2025 in das Haushaltsjahr 2026 zu übertragen.

Satzung der Stadt Mülheim-Kärlich über die Erhebung von Hundesteuer vom 02.04.2026

Der Stadtrat Mülheim-Kärlich hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBL. S. 175) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Steuergegenstand, Entstehung der Steuer

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinem Haushalt aufgenommen hat.
- (2) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt

- in jedem Fall ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung.

§ 3 Anzeigepflicht

- (1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm anzumelden. Bei der Anmeldung sind
1. Rasse
 2. Geburtsdatum
 3. Herkunft und Anschaffungstag
- glaubhaft nachzuweisen.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde wohnt oder der Halter in eine andere Gemeinde umzieht, wird dies unterrichtet.
- (3) Ändern sich die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats nach Abmeldung.
- (3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1 und endet entsprechend Absatz 2 Satz 1.

§ 5 Steuersatz, Gefährliche Hunde

- (1) Der Steuersatz pro Hund wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.
- (2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Der Steuersatz pro gefährlichen Hund wird ebenfalls jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.
- (3) Gefährliche Hunde sind
1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
 2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen und reißen,
 3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben und
 4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaften entwickelt haben.
- (4) Bei Hunden der Rassen
- Pit Bull Terrier
 - American Staffordshire Terrier und
 - Staffordshire Bullterrier
- sowie Hunden, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Abgabenbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Kalendermonate zu berechnen.
- (4) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundsteuer abweichend von Abs. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag soll spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.
- (5) Für diejenigen Steuerschuldner die für das Kalenderjahr die gleiche Hundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 7

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Assistenzhunden im Sinne des § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) mit Ausbildung und Zertifikat gem. §§ 12f und 12g BGG. Assistenzhunde nach § 3 Abs. 1 der Assistenzhundeverordnung (AHundV) sind Blindenführhunde, Mobilitäts-Assistenzhunde, Signal-Assistenzhunde, Warn- und Anzeige-Assistenzhunde sowie PSB-Assistenzhunde. Das Zertifikat in Form eines Ausweises nach § 22 Abs. 1 AHundV gilt als Nachweis.
Außerdem für Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilflosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden.
 2. Rettungshunden, die regelmäßig und uneingeschränkt im Bereich des Feuerwehr-, Sanitäts- oder Rettungsdienstes oder bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und die Ausbildung und Prüfung nach der „Dienstvorschrift für die Ausbildung und Prüfung von Rettungshunden der Feuerwehr-Facheinheiten Rettungshunde/Ortungstechnik (RHOT) bei den Feuerwehren in Rheinland-Pfalz“ oder die „Gemeinsame Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050“ oder eine vergleichbare Ausbildung und Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Ausbildung und Prüfung sowie der regelmäßige und uneingeschränkte Einsatz sind die auf Anforderung von der betreibenden Organisation schriftlich nachzuweisen.
 3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
 4. Schweißhunde von anerkannten Führerinnen und Führern im Sinne des § 35 Abs. 4 Landesjagdgesetz.
- (2) Hunde, für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 wird die Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.
- (4) Für Hunde, die als gefährlicher Hund im Sinne von § 5 Abs. 3 ff. zu versteuern sind, wird keine Steuerfreiheit gewährt.

§ 8

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude in mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.

- (2) Von dieser Ermäßigung sind gefährliche Hunde gem. § 5 Abs. 3 ff. ausgenommen.
- (3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für welche die Steuer nach Abs. 1 ermäßigt wird, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird wirksam mit dem Beginn des auf die Antragsstellung folgenden Monats.
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
 1. die Hunde, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 4. in den Fällen des § 7 Abs. 1. Nr. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10

Überwachung der Anzeigepflicht

- (1) Die Gemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:
 1. Name und Anschrift des Hundehalters
 2. Anzahl der gehaltenen Hunde
 3. Herkunft und Anschaffungstag
 4. Geburtsdatum
 5. Rasse.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht, ~~oder~~ nicht rechtzeitig oder fehlerhaft anmeldet,
 2. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 3. als Hundehalter entgegen §3 Abs. 3 die Veränderung der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
 4. die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 10 Abs. 2 gegeben ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Mülheim-Kärlich über die Erhebung der Hundesteuer vom 14.12.2023 außer Kraft.

Mülheim-Kärlich, den 02.04.2026
Stadtverwaltung Mülheim-Kärlich
Gerd Harner
Stadtbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung **der Stadt Mülheim-Kärlich**

Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Rübenacher Straße“ im vereinfachten Verfahren gem. § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

- I. **Aufstellungsbeschluss der Satzung**
- II. **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB von Montag, 11. Mai 2026 bis Freitag, 12. Juni 2026**

I. Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat Mülheim-Kärlich hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.04.2024 beschlossen, die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Rübenacher Straße“ aufzustellen. Zwischenzeitlich wurden die Planunterlagen von einem Planungsbüro erarbeitet. Die Annahme der Planunterlagen wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 13.11.2025 beschlossen. Die Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens ist vorliegend gem. § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BauGB entbehrlich. Der Beschluss über die Aufstellung der Satzung vom 18.04.2024 wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Regelungsinhalt der Satzung:

Mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit sechs Wohneinheiten geschaffen werden, wodurch weiterer Wohnraum geschaffen wird.

Das Flurstück-Nr. 782/6 wird mit einer Klarstellungssatzung überplant, um die Lage im planungsrechtlichen Innenbereich deklaratorisch abzusichern.

Geltungsbereich der Satzung:

Der Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, mit einer Fläche von ca. 1.383 m², umfasst die Flurstück-Nrn. 821/1, 823/1 teilweise und 782/6, Flur 13, Gemarkung Mülheim, welcher im beigefügten **Übersichtsplan** dick gestrichelt umrandet ist (unmaßstäblicher Abdruck).

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Der Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung befindet sich im oberen Teil der „Rübenacher Straße“. Nördlich des Geltungsbereiches befindet sich Wohnbebauung, die an die „Karthäuserstraße“ angebunden ist. Südlich des Gebietes befindet sich die Wohnbebauung der „Rübenacher Straße“.

Externe Ausgleichsflächen:

Darüber hinaus ist gem. § 34 Abs. 5 S. 4 BauGB die Eingriffs- und Ausgleichsregelung nach dem Baugesetzbuch zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund ist ausweislich der Ermittlung des Kompensationsbedarfes ein Ausgleich von -5.216 Biotopwertpunkten erforderlich. Ein Teil des Kompensationsbedarfes kann auf dem Flurstück-Nr. 823/1, Flur 13, Gemarkung Mülheim, sichergestellt werden. Das verbleibende Kompensationsdefizit soll über eine Zuordnung einer Teilfläche (Gemarkung Mertloch, Flur 4, Flurstück-Nr. 190/3 tlw.) aus dem Ökokonto „Juckelberg“ der Stiftung Natur und Umwelt im Landkreis Mayen-Koblenz ausgeglichen werden (**s. Übersichtsplan Ausgleichsfläche**).

II. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Veröffentlichung der Planunterlagen:

Die Planunterlagen (Satzung nebst Übersichtsplänen, Planzeichnung, Textliche Festsetzungen, Begründung (Stand: März 2026), Landschaftspflegerischer Bestandsplan, Externe Kompensationsfläche (Stand: September 2025) sowie Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stand: September 2025)) werden gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**von Montag, 11.05.2026,
bis einschließlich Freitag, 12.06.2026
(Verlängerung der Frist aufgrund der Feiertage)**

im Internet unter www.verbandsgemeindeweisenthurm.de (Bürgerservice/Rathaus ► Bauverwaltung ► Bebauungspläne ► Bebauungspläne im Verfahren ► Mülheim-Kärlich) veröffentlicht.

Darüber hinaus werden die Planunterlagen in dieser Zeit durch eine öffentliche Auslegung bei der **Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm**, Kärlicher Str. 4, 56575 Weißenthurm (Fachbereich 4, Bauverwaltung, 2. OG, Zimmer 314/315) von

montags – freitags	von	07:15 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie zusätzlich donnerstags	von	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht zugänglich gemacht (§ 3 Abs. 2 S. 2 BauGB).

Zur Information der Bürger/innen liegt während der gleichen Zeit eine Ausfertigung der Planunterlagen im Rathaus der Stadt Mülheim-Kärlich, Kapellenstraße 16, 56218 Mülheim-Kärlich, nachrichtlich aus.

Umweltbezogenen Stellungnahmen liegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor (§ 3 Abs. 2 S. 1 BauGB).

In Anwendung des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB zu veröffentlichen Unterlagen ebenso über das zentrale Internetportal des Landes „GeoPortal.rlp“ zugänglich.

Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise:

a) Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu der Planung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2

S. 4 Nr. 2 BauGB sollen Stellungnahmen elektronisch abgegeben werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen jedoch auch schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Textform (z.B. Fax) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm abgegeben werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG RLP). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls veröffentlicht ist.

- b) Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt/Verbandsgemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 3 BauGB, § 4a Abs. 5 BauGB).
- c) Die Aufstellung der vorliegenden Satzung erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 BauGB. Gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass diese Satzung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Mülheim-Kärlich, 07.05.2026

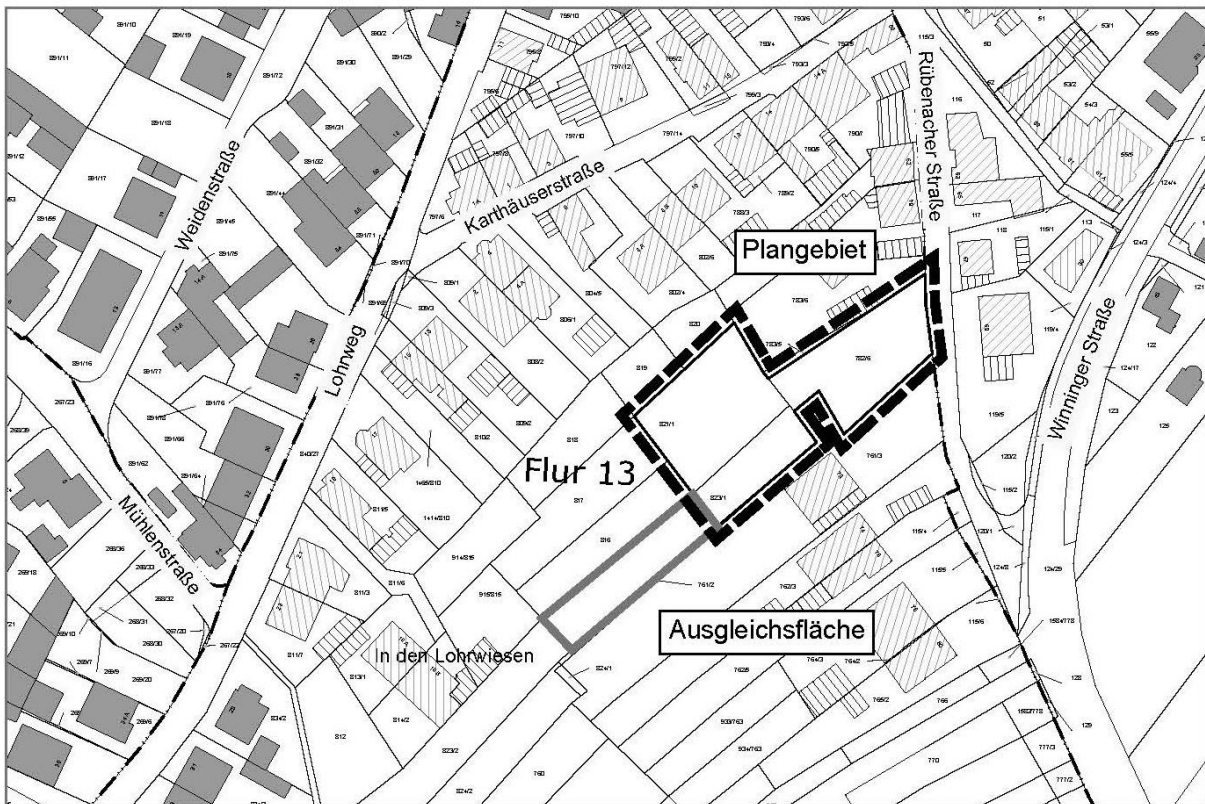
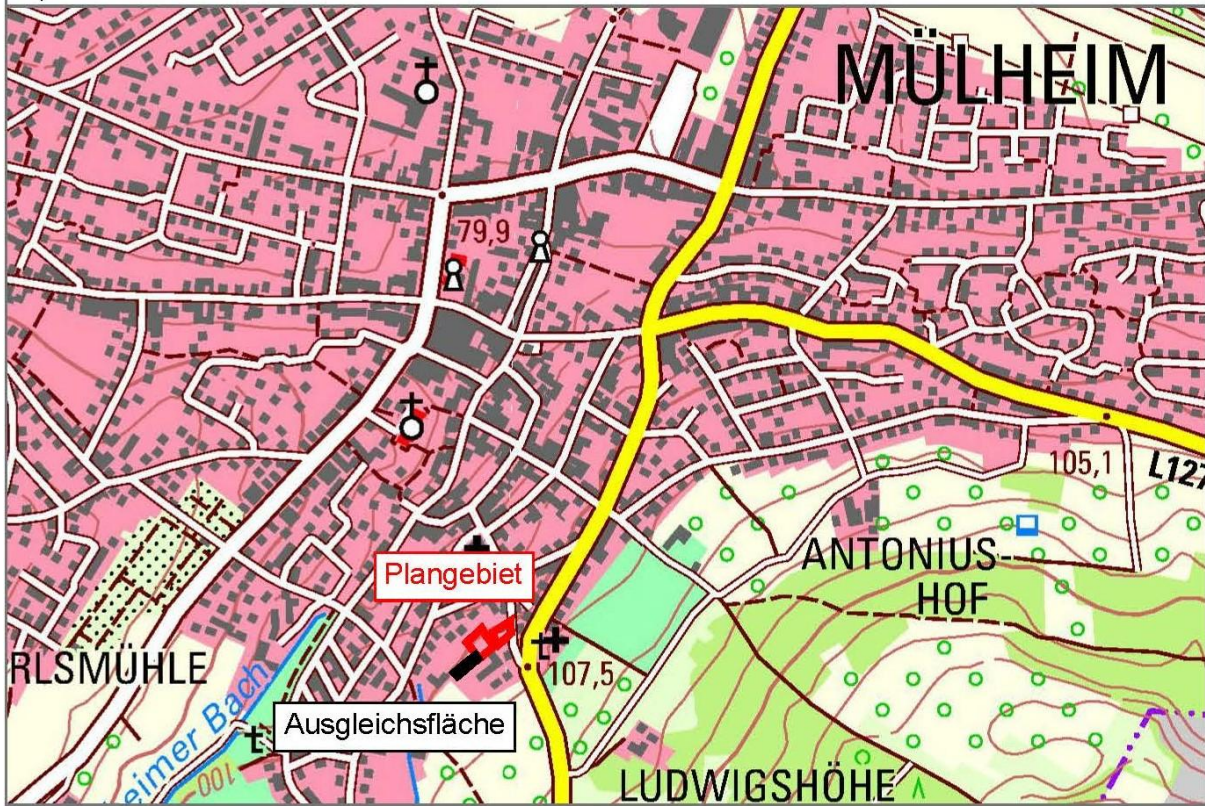
Stadt Mülheim-Kärlich

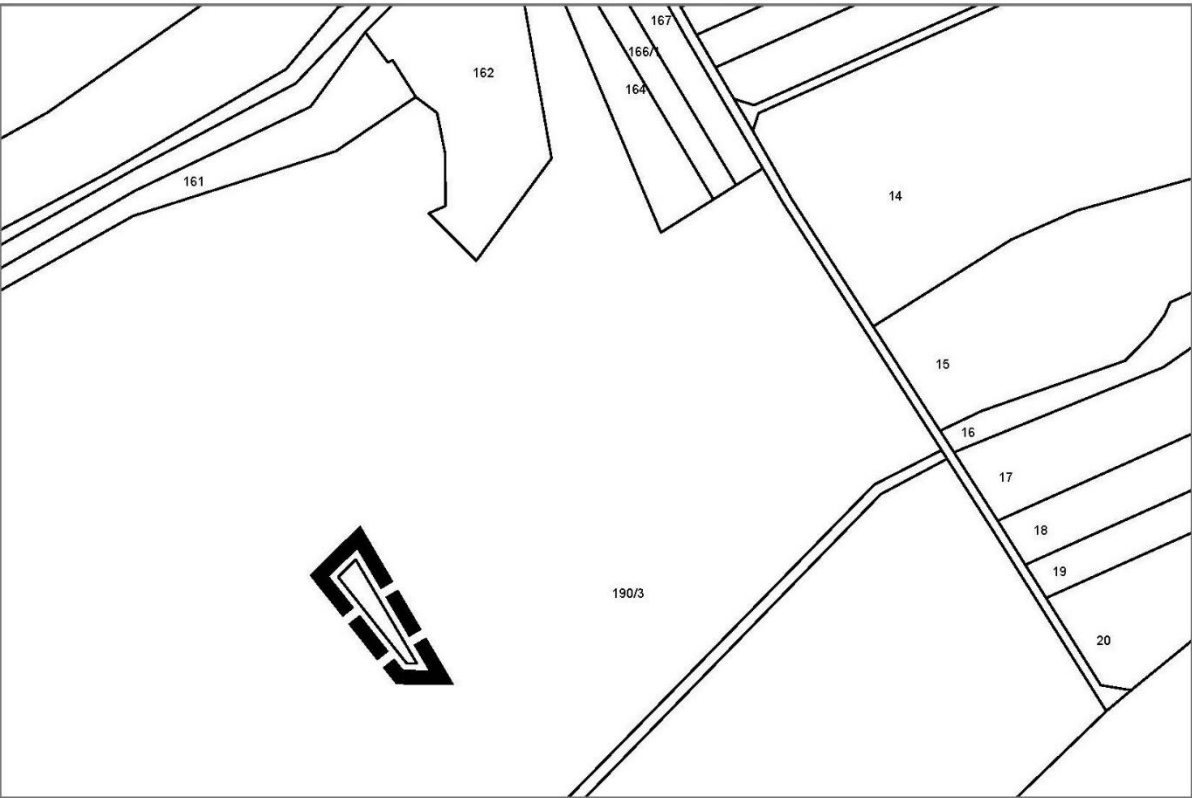
Gerd Harner
Stadtbürgermeister



Übersichtsplan zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
"Rübenacher Straße", Stadt Mülheim-Kärlich

ohne Maßstab





Bauarbeiten DB Netz AG

Die DB Netz AG führt unten angegebene unaufschiebbare Bauarbeiten durch. Die Bauarbeiten sind zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erforderlich und können aufgrund der gegebenen betrieblichen Voraussetzungen (Erfordernis der Einhaltung des Fahrplanes) nur in der angegebenen Tageszeit / Nachtzeit bzw. an Sonn- bzw. Feiertagen durchgeführt werden. Wir bitten die betroffenen Anwohner um Verständnis für die Bauarbeiten.

Angaben zu den Bauarbeiten: Gleisbauarbeiten, Weichenbearbeitung

- **Im Zeitraum vom 10.05.2026 22:00 Uhr bis zum 11.05.2026 um 06:00 Uhr
Gleisbauarbeiten Bahnhof Mülheim-Kärlich Weiche 505 / 506 Strecke 2630 (km 80,800,80,900)**
- **Im Zeitraum vom 14.05.2026 22:00 Uhr bis zum 15.05.2026 um 06:00 Uhr
Gleisbauarbeiten Bahnhof Mülheim-Kärlich Gleis 501 Strecke 2630 (km 80,800-81,920)**

Bekanntmachung für die Stadt Mülheim-Kärlich Vollsperrung der Straße „Reihe Bäume“

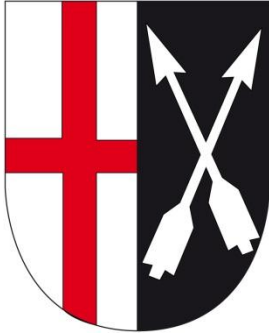
Aufgrund von Masterhöhungen wird die Straße „Reihe Bäume“ im Bereich der Zufahrt zum Schul- und Sportzentrums in der Stadt Mülheim-Kärlich abschnittsweise für den Fahrzeugverkehr **voll gesperrt** und damit dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Die Vollsperrung findet am **13.05.2026** statt.

Die Umleitung erfolgt über die L125, K 96 und Reihe Bäume. Das Schul- und Sportzentrum kann normal angefahren werden.

Information zu den Buslinien entnehmen Sie bitte dem Aushang an der Haltestelle.

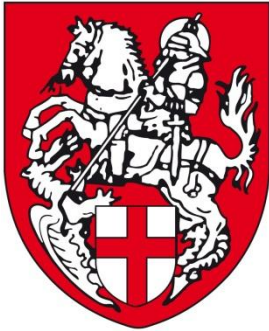
Wir bitten um Beachtung.
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
als örtliche Ordnungsbehörde-



Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: marco.seidl@vgwthurm.de | www.gemeinde-sankt-sebastian.de | Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 - 19 Uhr, Mittwoch 8 -11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 -19 Uhr

Keine Bekanntmachung



Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: info@urmitz.de | www.urmitz.de | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

Aus der Arbeit des Bauausschusses und des Klima- und Umweltausschusses der Ortsgemeinde Urmitz

Am Donnerstag, 02.04.2026, fand eine gemeinsame Sitzung des Bauausschusses und des Klima- und Umweltausschusses der Ortsgemeinde Urmitz statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Energetische Sanierung des Rathauses

Der Klima- und Umweltausschuss sowie der Bauausschuss haben dem Ortsgemeinderat einstimmig die Durchführung einer energetischen Sanierung des Rathauses empfohlen. Die Verwaltung soll beauftragt werden, die statischen Voraussetzungen zu prüfen, die Fördermöglichkeiten abschließend zu klären sowie ein entsprechendes Vergabeverfahren in Abstimmung mit den Vertretern der Ortsgemeinde vorzubereiten und einen belastbaren Kostenrahmen zu ermitteln.

Widmung von Verkehrsflächen als Gemeindestraßen bzw. sonstige Straßen (Straßen A-Z)

Der Bauausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig empfohlen, verschiedene Verkehrsflächen als Gemeindestraßen i.S.d. § 3 Nr. 3 a) i.V.m. § 1 Abs. 3 Nr. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) dem öffentlichen Verkehr zu widmen und die Verwaltung zu beauftragen, die Widmung wirksam durchzuführen.

Weiterhin hat der Bauausschuss dem Ortsgemeinderat einstimmig empfohlen, mehrere selbständige Gehwege als sonstige Straßen i.S.d. § 3 Nr. 3 b) aa) i.V.m. § 1 Abs. 3 Nr. 2 LStrG dem öffentlichen Verkehr zu widmen und die Verwaltung zu beauftragen, die Widmung wirksam durchzuführen.

Ausbau des Bubenheimer Weges

Der Bauausschuss hat den Sachverhalt zur Kenntnis genommen und dem Ortsgemeinderat einstimmig empfohlen

- den Bubenheimer Weg in einer Breite von 6,10 m auszubauen
- die Ausbauvariante „Asphalt + FSS + 30 cm Bodenverbesserung“ zu realisieren
- die fehlenden Haushaltsmittel im Wege der einseitigen Deckungsfähigkeit über die Haushaltsstelle 07-541101-523380 zur Verfügung zu stellen und
- die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm zu beauftragen, die weiteren Verfahrensschritte (Ausführungsplanung, Ausschreibung) zu veranlassen.

Aus der Arbeit des Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde Urmitz

Am Donnerstag, 09.04.2026, fand eine öffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde Urmitz statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Ortsgemeinde Urmitz

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der gemäß §§ 43 ff. Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) aufgestellte Jahresabschluss wird entsprechend § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) festgestellt.
2. Die Haushaltsermächtigungen gemäß § 17 GemHVO, die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus gelten, werden im Ergebnishaushalt in Form von Aufwendungen in Höhe von 284.206,00 € gebildet. Im Finanzhaushalt werden Auszahlungen in Höhe von 1.186.600,00 € übertragen.
3. Dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Weißenthurm wird gemäß § 114 Abs. 1 GemO Entlastung erteilt.

Zum Vorsitzenden für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes wurde einstimmig das Ausschussmitglied Johannes Dott gewählt.

Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der Ortsgemeinde Urmitz

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der gemäß §§ 43 ff. GemHVO aufgestellte Jahresabschluss wird entsprechend § 114 Abs. 1 GemO festgestellt.
2. Die Haushaltsermächtigungen gemäß § 17 GemHVO, die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus gelten, werden im Ergebnishaushalt in Form von Aufwendungen in Höhe von 326.940,00 € gebildet. Im Finanzhaushalt werden Auszahlungen in Höhe von 3.164.020,00 € übertragen.
3. Dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Weißenthurm wird gemäß § 114 Abs. 1 GemO Entlastung erteilt.

Zum Vorsitzenden für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes wurde einstimmig das Ausschussmitglied Johannes Dott gewählt.

Satzung der Ortsgemeinde Urmitz über die Erhebung von Hundesteuer vom 16.04.2026

Der Ortsgemeinderat Urmitz hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBL. S. 175) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Steuergegenstand, Entstehung der Steuer

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinem Haushalt aufgenommen hat.
- (2) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt

- in jedem Fall ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung.

§ 3 Anzeigepflicht

- (1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm anzumelden. Bei der Anmeldung sind
1. Rasse
 2. Geburtsdatum
 3. Herkunft und Anschaffungstag
- glaubhaft nachzuweisen.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde wohnt oder der Halter in eine andere Gemeinde umzieht, wird dies unterrichtet.
- (3) Ändern sich die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats nach Abmeldung.
- (3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1 und endet entsprechend Absatz 2 Satz 1.

§ 5 Steuersatz, Gefährliche Hunde

- (1) Der Steuersatz pro Hund wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.
- (2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Der Steuersatz pro gefährlichen Hund wird ebenfalls jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.
- (3) Gefährliche Hunde sind
1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
 2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen und reißen,
 3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben und
 4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaften entwickelt haben.
- (4) Bei Hunden der Rassen
- Pit Bull Terrier
 - American Staffordshire Terrier und
 - Staffordshire Bullterrier
- sowie Hunden, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Abgabenbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Kalendermonate zu berechnen.
- (4) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundsteuer abweichend von Abs. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag soll spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.
- (5) Für diejenigen Steuerschuldner die für das Kalenderjahr die gleiche Hundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 7

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Assistenzhunden im Sinne des § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) mit Ausbildung und Zertifikat gem. §§ 12f und 12g BGG. Assistenzhunde nach § 3 Abs. 1 der Assistenzhundeverordnung (AHundV) sind Blindenführhunde, Mobilitäts-Assistenzhunde, Signal-Assistenzhunde, Warn- und Anzeige-Assistenzhunde sowie PSB-Assistenzhunde. Das Zertifikat in Form eines Ausweises nach § 22 Abs. 1 AHundV gilt als Nachweis.
Außerdem für Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilflosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden.
 2. Rettungshunden, die regelmäßig und uneingeschränkt im Bereich des Feuerwehr-, Sanitäts- oder Rettungsdienstes oder bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und die Ausbildung und Prüfung nach der „Dienstvorschrift für die Ausbildung und Prüfung von Rettungshunden der Feuerwehr-Facheinheiten Rettungshunde/Ortungstechnik (RHOT) bei den Feuerwehren in Rheinland-Pfalz“ oder die „Gemeinsame Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050“ oder eine vergleichbare Ausbildung und Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Ausbildung und Prüfung sowie der regelmäßige und uneingeschränkte Einsatz sind die auf Anforderung von der betreibenden Organisation schriftlich nachzuweisen.
 3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
 4. Schweißhunde von anerkannten Führerinnen und Führern im Sinne des § 35 Abs. 4 Landesjagdgesetz.
- (2) Hunde, für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 wird die Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.
- (4) Für Hunde, die als gefährlicher Hund im Sinne von § 5 Abs. 3 ff. zu versteuern sind, wird keine Steuerfreiheit gewährt.

§ 8

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude in mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.

- (2) Von dieser Ermäßigung sind gefährliche Hunde gem. § 5 Abs. 3 ff. ausgenommen.
- (3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für welche die Steuer nach Abs. 1 ermäßigt wird, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird wirksam mit dem Beginn des auf die Antragsstellung folgenden Monats.
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
 1. die Hunde, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 4. in den Fällen des § 7 Abs. 1. Nr. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10

Überwachung der Anzeigepflicht

- (1) Die Gemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:
 1. Name und Anschrift des Hundehalters
 2. Anzahl der gehaltenen Hunde
 3. Herkunft und Anschaffungstag
 4. Geburtsdatum
 5. Rasse.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht, ~~oder~~ nicht rechtzeitig oder fehlerhaft anmeldet,
 2. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 3. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 die Veränderung der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
 4. die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 10 Abs. 2 gegeben ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Urmitz über die Erhebung der Hundesteuer vom 14.12.2023 außer Kraft.

Urmitz, den 16.04.2026
Ortsgemeindeverwaltung Urmitz
Norbert Bahl
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung der Ortsgemeinde Urmitz Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Nördlich der Eisenbahnlinie II“

Der Ortsgemeinderat Urmitz hat in seiner Sitzung am 09.02.2026 den Bebauungsplan „Nördlich der Eisenbahnlinie II“ als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird dieser Beschluss hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der heutigen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Planunterlagen zu o.g. Bebauungsplan können während der Dienststunden von jedermann beim Fachbereich 4 (Bauverwaltung) der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Str. 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 313, eingesehen werden. Jede Person kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen bestehen aus:

- Satzung nebst Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- Planurkunde
- Textfestsetzungen
- Begründung mit Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung
- Anlagen zur Begründung
 - Text zur Biotop- und Nutzungstypenkartierung, Stand: Februar 2022
 - Plan zur Biotop- und Nutzungstypenkartierung, Stand: Februar 2022
 - Faunistische Erfassungen, Stand: Februar 2022
 - Artenschutzfachliches Ausgleichskonzept, Stand: Oktober 2022
 - Plan zum artenschutzrechtlichen Ausgleichskonzept, Stand: Oktober 2022
 - Antrag auf Befreiung, Stand: Dezember 2022
 - Befreiung von dem Verbot gemäß § 3 Ziffer IIIA.2B der Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet Koblenz-Urmitz vom 18.03.2019
 - Schalltechnisches Gutachten, Stand: 13.01.2025
 - Entwässerungsplanung, Stand: Januar 2025

In Anwendung des § 10a Abs. 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und zusammenfassenden Erklärung ergänzend auf der Homepage der Verbandsgemeinde Weißenthurm unter der Rubrik www.verbandsgemeindeweisenthurm.de, Bürgerservice/Rathaus, Bauverwaltung, Bebauungspläne, Bebauungspläne rechtsverbindlich, Ortsgemeinde Urmitz, eingestellt und darüber hinaus in Kürze auf dem zentralen Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz „GeoPortal.rlp“ zugänglich gemacht.

Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Größe von ca. 15,8 ha und wird wie folgt umgrenzt:

- Im Osten durch landwirtschaftliche Nutzflächen und in einer Entfernung von ca. 430 m durch die Kreisstraße 65.
- Im Süden durch die Bahnstrecke Bonn-Koblenz und durch gewerbliche Bauflächen.
- Im Westen durch den Wirtschaftsweg „Bubenheimer Weg“ und darüber hinaus durch gewerbliche Bauflächen.
- Im Norden durch einen See, der aus einer Abbaufläche entstanden ist.

Es sind sämtliche Grundstücke in den Fluren 6 und 7 der Gemarkung Urmitz betroffen, die im beigefügten Übersichtsplan dick gestrichelt umrandet sind (unmaßstäblicher Abdruck).

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm oder der Ortsgemeinde Urmitz, Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz/Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
3. Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) einschl. der erfolgten Änderungen wird auf folgendes hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Urmitz, 07.05.2026

Ortsgemeinde Urmitz
Norbert Bahl
Ortsbürgermeister



Stadt Weißenthurm

Stadtbürgermeister Johannes Juchem | Hauptstraße 185, 56575
Weißenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail:
info@weissenthurm.de | www.weissenthurm.de | Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister:
Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

Aus der Arbeit des Entwicklungs- und Umweltausschusses der Stadt Weißenthurm

Am Donnerstag, 16.04.2026, fand eine Sitzung des Entwicklungs- und Umweltausschusses der Stadt Weißenthurm statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Vorstellung Klimawandelanpassungskonzept mit Schwerpunkt Stadt Weißenthurm

Der Entwicklungs- und Umweltausschuss hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Vorstellung Radverkehrskonzept mit Bezug auf die Stadt Weißenthurm

Der Entwicklungs- und Umweltausschuss hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Aus der Arbeit des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Weißenthurm

Am Donnerstag, 23.04.2026, fand eine öffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Weißenthurm statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Weißenthurm

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Stadtrat einstimmig folgende Beschlussfassung empfohlen:

1. Der gemäß §§ 43 ff Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) aufgestellte Jahresabschluss wird entsprechend § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) festgestellt.
2. Die Haushaltsermächtigungen gemäß § 17 GemHVO, die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus gelten, werden im Ergebnishaushalt in Form von Aufwendungen in Höhe von 441.750,00 € gebildet. Im Finanzhaushalt werden Auszahlungen in Höhe von 2.888.306,00 € und Einzahlungen in Höhe von 993.860,00 € übertragen.
3. Dem Stadtbürgermeister und den Beigeordneten sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Weißenthurm wird gemäß § 114 Abs. 1 GemO Entlastung erteilt.

Zum Vorsitzenden für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes wurde mit einer Stimmenthaltung das Ratsmitglied Karin Rössler gewählt.

Bekanntmachung Jahresabschluss der Stadt Weißenthurm für das Haushaltsjahr 2023

Der Stadtrat der Stadt Weißenthurm hat in seiner Sitzung am 30.04.2026 gemäß § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 festgestellt. Gleichzeitig hat der

Stadtrat dem Stadtbürgermeister und den Beigeordneten der Stadt Weißenthurm sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Weißenthurm für das Haushaltsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss der Stadt Weißenthurm für das Haushaltsjahr 2023 liegt in der Zeit vom 11.05.2026 bis einschließlich 20.05.2026 während der Dienststunden montags bis freitags von 7.15 - 12.00 Uhr und donnerstags 14.00 – 18.00 Uhr zur Einsichtnahme im Rathaus der Verbandsgemeinde, 56575 Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, Zimmer 122 und im Verwaltungsgebäude der Stadt Weißenthurm, Hauptstraße 185, 56575 Weißenthurm während der Öffnungszeiten montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr öffentlich aus.

Weißenthurm, 08.05.2026
Johannes Juchem
Stadtbürgermeister

Bauarbeiten DB Netz AG

Die DB Netz AG führt unten angegebene unaufschiebbare Bauarbeiten durch. Die Bauarbeiten sind zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erforderlich und können aufgrund der gegebenen betrieblichen Voraussetzungen (Erfordernis der Einhaltung des Fahrplanes) nur in der angegebenen Tageszeit / Nachtzeit bzw. an Sonn- bzw. Feiertagen durchgeführt werden. Wir bitten die betroffenen Anwohner um Verständnis für die Bauarbeiten.

Angaben zu den Bauarbeiten: Gleisbauarbeiten, Weichenbearbeitung

- **Im Zeitraum vom 10.05.2026 22:00 Uhr bis zum 11.05.2026 um 06:00 Uhr**

Gleisbauarbeiten Bahnhof Weißenthurm – Mülheim-Kärlich Strecke 2630 (km 79,370-79,360)